



Gemeinde Koppl

Bezirk Salzburg-Umgebung; Anschrift: 5321 Koppl, Dorfstraße 7
☎: 06221/7213-0; Fax: DW 27; e-mail: gemeindeamt@koppl.at; www.koppl.at
DVR Nr.: 0855928; UID: ATU59631802; Beh.KZ.: 960878; Gem.Nr.: 50321

Wasserleitungsordnung

Für die Wasserversorgungsanlage (WVA) der Gemeinde Koppl

Aufgrund des Salzburger Gemeinde -Trinkwasserleitungsgesetzes 1976, idF LGBl Nr. 46/2001, wird die mit Beschluss der Gemeindevertretung Koppl vom 20.11.1996 erlassene Wasserleitungsordnung mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.02.2013 geändert, und wie folgt kundgemacht.

I. Abschnitt Wasserrecht

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Wasserleitungsordnung erstreckt sich auf die von der Gemeinde Koppl betriebene öffentliche Wasserleitung sowie auf die gemäß Beschluss der Gemeindevertretung errichteten und übernommenen Anlagen (Versorgungsleitungen und Anschlussleitungen).

§ 2 Anschluss

Eigentümer von Gebäuden, Betrieben oder Anlagen im Gemeindegebiet Koppl, deren Anschlussobjekte im Versorgungsbereich der gemeindeeigenen Versorgungsleitung liegen, haben die Möglichkeit das nötige Trink- und Nutzwasser aus der Gemeindewasserleitung zu beziehen.

§ 3 Wasseranschluss bei Vorliegen eines Bebauungsplanes oder Bauplatzerklärung bzw. Baubewilligung

1. Liegt ein Bau, der mit Trinkwasser versorgt werden muss, ganz oder teilweise innerhalb eines Abstandes von nicht mehr als 50 m von einer bestehenden öffentlichen Wasserleitung, so ist er unter der Voraussetzung, dass die öffentliche Wasserleitung genügend leistungsfähig ist und er keine hinreichende und gesundheitlich einwandfreie Wasserversorgung besitzt, durch eine Zuleitung an diese öffentliche Wasserleitung anzuschließen (§ 32 (2), BauTG).

Wird um Anschluss von Baugebieten oder Bauparzellen mit einer Entfernung von der bestehenden Versorgungsleitung um mehr als 50 m angesucht, und wird entsprechend der Beurteilung durch einen befugten Fachmann, empfohlen, die Versorgungs- bzw. Anschlussleitung über 50 m von der Gemeinde zu errichten, so ist in diesem Fall ein Beschluss der Gemeindevertretung für die Errichtung als Gemeindewasserleitung erforderlich. Mit diesem Beschluss sind der erforderliche Leitungsquerschnitt und die Trassenführung der Versorgungsleitung zum Anschlusspunkt festgelegt.

2. Die Anschlussleitung zum Anschlusspunkt auf den Baugrundstücken geht abzweigend von den Versorgungsleitungen auf Kosten der Gemeinde bis zu einer Entfernung von 50 m (Anschlusspunkt = 2,00 m innerhalb des Baugrundstückes).

Die Kosten der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung zum Anschlusspunkt über 50 m sind vom Anschlusswerber zu tragen.

Am Anschlusspunkt oder einer technisch festgelegten Stelle wird ein Absperrventil eingebaut, für welches eine einmalige Pauschale verrechnet wird. Die Höhe dieser Pauschale wird jährlich mit den Gebühren durch die Gemeindevertretung festgelegt.

Diese Absperrventile sind dauerhaft zugänglich zu machen. Eine Überbauung bzw. Überdeckung (Humus etc.) ist untersagt. Die Absperrventile können durch Markierungstafeln gekennzeichnet werden. Das Anbringen dieser Tafeln auf Bauten bzw. baulichen Anlagen ist ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden.

3. Die Grabungsarbeiten innerhalb des eigenen Grundstückes sind vom Anschlusswerber durchzuführen. Alle erforderlichen Baumaßnahmen der Verlegung der Anschlussleitung innerhalb des Baugrundstückes müssen von einem befugten Fachmann (Installateur) durchgeführt werden.

4. Die Kosten der Herstellung der Anschlussleitungen ab dem Anschlusspunkt auf Eigengrund des Anschlusswerbers sowie für die Instandhaltung dieser Leitung hat der Eigentümer des Objektes zu tragen.

5. Jeder Zu-, Um- oder Aufbau bzw. Änderung des Verwendungszweckes von Räumen an bereits bestehenden Anschlussobjekten und Liegenschaften ist zwecks Festsetzung einer Zusatzanschlussgebühr schriftlich der Gemeinde anzuzeigen.

6. Zur Betriebskostenermittlung und Feststellung des Wasserverbrauches werden von der Gemeinde Wasserzähler zur Verfügung gestellt. Der Einbau derselben geht zu Lasten der Gemeinde. Vor dem Einbau des Wasserzählers ist eine Zählereinbaugarnitur durch den Anschlusswerber zu installieren und ist diese auf Dauer des Bestandes der Anlage zu warten und instand zu halten. Reparaturen oder der Austausch dieser Einbaugarnitur haben auf Kosten des Hauseigentümers zu erfolgen.

7. Für jede Zuleitung vom Anschlusspunkt bis zum Objekt ist ein Lageplan mit der Situierung der Leitung anzufertigen. Für alle bereits angeschlossenen Objekte müssen – soweit nicht vorhanden – Lagepläne über die Situierung der Zuleitung angefertigt werden.

§ 4

Wasserbezug

1. Die Gemeinde hat das Wasser nur nach Maßgabe der Ergiebigkeit der Quellschüttungen und der vorhandenen technischen Einrichtungen zu liefern. Es dürfen jedoch nur so viele Objekte an die Gemeindewasserversorgung angeschlossen werden, die durch die gemeindeeigenen Quellen, und die satzungsgemäß gesicherte Lieferung aus den Quellen des Wasserverbandes Plainfeld, einwandfrei mit Trinkwasser versorgt werden können.

2. Bei Verwendung des Wassers ist vorerst darauf Bedacht zu nehmen, dass es zunächst den Zwecken als Trinkwasser und erst nach Befriedigung dieser Bedürfnisse den Zwecken als Nutzwasser zugeführt wird.

3. Vom Anschlusswerber können keine über die technischen Einrichtungen hinausgehenden Druckverhältnisse gefordert werden, und hat dieser bei Bedarf auf eigene Kosten Druckminderungs- bzw. Druckerhöhungseinrichtungen zu installieren.

§ 5

Versorgungsanlage, Aufsicht

1. Dem Bürgermeister obliegt die Obsorge für die ordnungs- und sachgemäße Verwaltung und Erhaltung der Gemeindewasserleitung. Er trifft hierzu die erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der Wasserleitungsordnung.

2. Der Bürgermeister hat alle Belange der gemeindeeigenen Wasserversorgung wahrzunehmen.

§ 6 Grabungsarbeiten

Grabungsarbeiten jeglicher Art im Bereich der Wasserversorgungsleitung der Gemeinde Koppl sind zeitgerecht schriftlich oder mündlich beim Gemeindeamt Koppl anzumelden. Eventuell verursachter Schaden an der Wasserleitung bei Unterlassung der Grabungsmeldung geht zu Lasten des Verursachers.

§ 7 Ausführung der Anschlussleitung

Die Anschlussleitungen sind mit Sorgfalt und Fachkenntnis auszuführen, damit Leben und Gesundheit der Menschen sowie der Bestand der Gebäude und anderer Einrichtungen nicht gefährdet und eine Wasserverschwendung vermieden wird.

§ 8 Leitungsmängel

Zeigen sich Fehler an den Anschlussleitungen (Rohrbrüche, Undichtheiten) so ist sofort die Anzeige an das Gemeindeamt zu erstatten. Der Wasserbezugsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch dessen Verschulden wegen Nichtbefolgung der Wasserleitungsordnung (WLO), an der Versorgungsanlage oder Gemeindegut entsteht.

§ 9 Erhaltung der Anlage

1. Die Erhaltung der Gemeindegewässerversorgungsanlage bis zum Anschlusspunkt in der Grundparzelle des Antragstellers obliegt der Gemeinde Koppl. Dem Installateur oder anderen Personen ist es verboten, ohne Auftrag der Gemeinde an den genannten Leitungen irgendwelche Arbeiten vorzunehmen. Die Erhaltung der Anschlussleitung ist in § 3 Pkt. 4 geregelt. Arbeiten und Veränderungen an der Anschlussleitung dürfen nur im Einvernehmen und mit Zustimmung des Bürgermeisters erfolgen.

2. Wird für ein Grundstück bzw. für ein geteiltes Grundstück eine Bauplatzerklärung und für ein Objekt eine Baubewilligung erteilt und wäre durch das Vorhandensein einer Gemeindegewässerleitung das Grundstück nicht bebaubar, muss in der gegenständlichen Grundparzelle die Leitung so verlegt werden, damit die erteilten Bewilligungen in Anspruch genommen werden können.

Die Kosten für diese Leistungsumlegungen hat die Gemeinde als Erhalter der Gesamtanlage zu tragen.

§ 10 Unbefugter Wasserverbrauch

1. Es ist strengstens untersagt, Wasser aus den an das gemeindeeigene Versorgungsnetz angeschlossenen Anschlussleitungen an Bewohner anderer, an der Wasserleitung nicht angeschlossener Objekte und Liegenschaften entgeltlich oder unentgeltlich abzugeben, oder an der Anschlussleitung Vorrichtungen zur heimlichen Entnahme von Wasser anzubringen (Einbau eines Wasserentnahmeventiles vor dem Wasserzähler u.ä.)

2. Ebenso ist jede mutwillige Vergeudung von Wasser sowie das unnötige Offenlassen von Auslaufventilen streng untersagt.

3. Besitzer von Schwimmbädern (Hallen- oder Freibad) können das Befüllen der Bäder oder einen Wasserwechsel nur zu Zeiten einer reichlichen Wasserschüttung vornehmen. Es ist den Besitzern derartiger Bäder strengstens untersagt, bei Trockenheit und geringem Wasseraufkommen die Becken zu befüllen oder einen Wasserwechsel vorzunehmen. Das Befüllen von Schwimmbädern, sowie etwaige Wasserwechsel sind im Vorhinein dem Gemeindeamt mündlich oder schriftlich anzuzeigen.

§ 11 Einschränkung des Wasserbezugs

1. Die Gemeinde ist für den Fall, dass der Liegenschaftseigentümer die ihm gemäß der vorstehenden Bestimmungen obliegenden Verbindlichkeiten nicht oder nicht vollständig erfüllt, berechtigt, selbst das Erforderliche auf Kosten des Verpflichteten zu veranlassen. Die Gemeinde ist weiter berechtigt, den Wasserzufluss auf den Bedarf von Mensch und Tier (Trink- und Nutzwasser) erforderliche Maß einzuschränken, und die hiezu erforderlichen Änderungen der Anschlussleitung auf Kosten des Eigentümers vornehmen zu lassen, wenn Missbrauch bei der Wasserentnahme oder dem Wasserverbrauch festgestellt wird.
2. Bei verminderter Quellschüttung steht dem Bürgermeister das Recht zu, den Wasserbezug nach Notwendigkeit zu beschränken.
3. Ebenso sind auch die Hausbesitzer verpflichtet, ihren Bedarf im Haushalt einzuschränken, wenn der Auftrag an sie ergeht.
4. Wasserentnahmen aus einem Hydranten bzw. einer Vorrichtung aus der Gemeindewasserleitung ist untersagt.
5. Bei Ausbruch eines Schadenfeuers dürfen die Ausläufe in der betroffenen Ortschaft nur in dringendsten Fällen geöffnet werden und ist die Feuerwehr berechtigt, für die Zeitdauer des Brandes die Hauptleitung zu sperren, ohne dass der Wasserabnehmer einen Anspruch auf Schadenersatz hätte.
6. Der Freiwilligen Feuerwehr wird ein Plan über die vorhandenen Hydranten ausgehändigt. Die Kommandanten sind jedoch verpflichtet, die Benützung von Hydranten dem Bürgermeister zu melden.
Die Hydranten müssen jährlich vor Wintereinbruch von der Gemeinde auf ihre Funktion überprüft werden.

§ 12 Haftung der Gemeinde

1. Für Schäden, die durch eine von der Gemeinde nicht zu vertretende Unterbrechung (Verwendung von Löschwasser für die Feuerwehr) oder Minderleistungen (bei Rohrbrüchen bis zur Wiederherstellung) der Wasserversorgungsleitung entstanden sind, leistet die Gemeinde keine Entschädigung.
2. Die Gemeinde schließt für alle nicht vorhersehbaren Ereignisse zur Deckung eventueller privater Schäden eine Haftpflichtversicherung ab.
3. Die Gemeinde haftet für eine einwandfreie Trinkwasserqualität. Sie ist daher verpflichtet, gemäß den Bescheiden des Amtes der Salzburger Landesregierung zu den vorgeschriebenen Zeiträumen chemisch-bakteriologische Wasseruntersuchungen durchführen zu lassen.

§ 13 Haftung der Hausbesitzer

1. Der Wasserbezieher haftet für Schäden, welche durch sein Verschulden an einer Gemeindeanlage entstehen.
2. Private Hausleitungen dürfen mit den Gemeindeanschlussleitungen nicht verbunden sein.
3. Der Betrieb von Eigenwasserversorgungsanlagen ist der Gemeinde Koppl anzuzeigen.
4. Bei Betrieb von privaten Wasseraufbereitungsanlagen (Enthärtungsanlagen u. dgl.) wird die Garantie für die Wasserqualität ausgeschlossen.

II. Abschnitt Gebührenrecht

§ 14 Anschlussgebühren

1. Jeder Anschlusswerber hat gemäß § 2 für den Wasseranschluss eine durch Gemeindevertretungsbeschluss festgesetzte Anschlussgebühr zu bezahlen. Die Anschlussgebühr errechnet sich aus den ermittelten Punkten gemäß Bewertungspunkteverordnung 1978, LGBl.Nr.2/1978 i.d.g.F., und der von der Gemeindevertretung beschlossenen Gebühr pro Bewertungspunkt.

2. Zur Feststellung der Bewertungspunkte ist von Seiten der Gemeinde eine Berechnung durchzuführen. Dazu wird nach den gesetzlichen Bestimmungen der Bewertungspunkteverordnung 1978 i.d.g.F. ein Erhebungsbogen des Gemeindeamtes Koppl verwendet.

Bei Neubauten, Zu-, Um- oder Aufbauten bzw. bei Nutzungsänderungen von Gebäuden oder Gebäudeteile erfolgt die Berechnung der Bewertungspunkte auf Grund der bewilligten Baupläne. Werden Bestandsbauten an das Wasserleitungsnetz der Gemeinde Koppl angeschlossen, ist eine Vermessung der der Berechnung zu Grunde liegenden Räumlichkeiten durchzuführen.

Diese Vermessung, kann von einem Gemeindeorgan, oder auch durch ein von der Gemeinde beauftragtes Organ durchgeführt werden. Die Aufnahme hat gemeinsam mit dem Hauseigentümer oder einem legitimierten Vertreter zu erfolgen. Das festgestellte Aufmaß ist vom Hauseigentümer zu bestätigen.

3. Eigentümer landwirtschaftlicher Wohnobjekte, die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden, können über Antrag Ermäßigungen der Anschlussgebühr in der Form gewährt werden, dass die vorzuschreibende Summe jener von 150 m² Wohnnutzfläche entspricht.

Voraussetzung für die Gewährung einer Ermäßigung ist, dass das jeweilige landwirtschaftliche Wohnobjekt als Einfamilienwohnhaus genutzt wird und die tatsächliche Wohnnutzfläche 150 m² nicht überschreitet. Es dürfen weiters keine Vermietungen oder Verpachtungen des landwirtschaftlichen Wohnobjektes oder Teilen davon vorliegen.

Liegt die Wohnnutzfläche unter 150 m², werden die Anschlussgebühren auf Basis der tatsächlichen Fläche berechnet.

4. Bei Wasseranschlusswerbern, die nicht in die Tarifordnung der Bewertungspunkteverordnung einzureihen sind – dies gilt vor allem bei Betriebsansiedlungen – wird erforderlichenfalls die Tarifordnung mit Gemeindevertretungsbeschluss ergänzt.

5. Die Wasseranschlussgebühr wird zu dem in der Vorschreibung angegebenen Zeitpunkt fällig. Enthält die Vorschreibung keine Angabe über die Fälligkeit der Gebühr, so wird diese gemäß § 11 Abs. 1 Benützungsgebührengesetz, zwei Wochen nach Zustellung zur Zahlung fällig.

§ 15 Laufende Benützungsgebühr

1. Für die Versorgung aus dem Gemeindewasserleitungsnetz wird eine laufende Gebühr – Wasserbenützungsgebühr – in der mit Gemeindevertretungsbeschluss festgesetzten Höhe eingehoben.

Die Wasserbenützungsgebühr wird ¼-jährlich vorgeschrieben, wobei sich die Vorschreibungen des 1., 2. und 3. Quartals auf Grund der Verbrauchsmenge des Vorjahres errechnen. Die jährliche Abgabenvorschreibung wird nach Feststellung des tatsächlichen Wasserverbrauchs (=Wasserzählerablesung) mit dem 4. Quartal in Rechnung gestellt und eingehoben.

2. Während der Bauphase wird pro Objekt eine Baupauschale in der mit Gemeindevertretungsbeschluss festgesetzten Höhe eingehoben. Die Laufzeit der Baupauschale beträgt max. 3 Jahre. Nach Ablauf der Befristung, gerechnet ab Baubeginnsmeldung, endet die Vorschreibung für die Baupauschale und es wird ein Wasserzähler zur Feststellung des Wasserbrauchs installiert und nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet.

§ 16 Abgaben

1. Die für den Wasserbezug zu entrichtende, laufende Wasserbenützungsgebühr sowie die Anschlussgebühr werden durch Gemeindevertretungsbeschluss festgesetzt. Diese Einnahmen dienen zur Deckung der Betriebskosten und zur Rückzahlung der Darlehen, welche zur Herstellung der Gemeindewasserleitung beim Bund und beim Land aufgenommen wurden, und für die anteilige Tilgung gemäß den Satzungen des Wasserverbandes Plainfeld sowie für die Erhaltung der Gemeindewasserversorgungsanlage dienen.

2. Sofern über das Verfahren das Benützungsgebührengesetz nichts bestimmt, ist die LAO anzuwenden.

§ 17 Wasserzähler

1. Der Wasserzähler wird bei Neuanschlüssen von der Gemeinde beigestellt. Für die Bereitstellung der Wasserzähler wird eine Zählermiete eingehoben, die zur Gänze im 1. Quartal eines jeden Jahres vorgeschrieben wird.

2. Für eine genaue sachgemäße Messung des Wasserverbrauches ist nach fünfjährigem Betrieb eine Eichung erforderlich. Die Eichung und die erforderlichen Kosten des Ein- und Ausbaues zur Eichung erfolgt auf Kosten der Gemeinde.

3. Bei Montage werden alle im Betrieb befindlichen Wasserzähler durch einen Beauftragten der Gemeinde plombiert.

4. Allen Organen, die über Auftrag der Gemeinde zum Zweck der Kontrolle der WVA Koppl und Einrichtungen in den Gebäuden und Liegenschaften tätig sein müssen, ist freier Zutritt zu gewähren.

Eine solche Tätigkeit erstreckt sich vor allem auf:

- Ablesen des Wasserzählers
- Kontrolle der Funktion des Anschlussleitung
- Prüfung der Anschlussleitung auf ordnungsgemäße Wasserentnahme
- Kontrolle der Wohnhäuser und Objekte bei Zu-, Um-, und Aufbauten bzw. Änderung des Verwendungszweckes hinsichtlich Neufestsetzung der Wasseranschlussgebühren nach § 14 der WLO

§ 18 Anschlussleitungen Herstellungs- und Erhaltungskosten

Die Kosten der Herstellung und Erhaltung der Anschlussleitungen, beginnend beim Anschlusspunkt im eigenen Grundstück, treffen den Liegenschafts- bzw. Hausbesitzer.

Schlussbestimmungen

§ 19

Änderung der Wasserleitungsordnung

Die Gemeindevertretung hat das Recht, jederzeit Änderungen dieser Wasserleitungsordnung vorzunehmen. Die Änderungen der Wasserleitungsordnung ist der Wasserrechtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

§ 20

Strafbestimmungen

Übertretungen der Vorschriften der Wasserleitungsordnung (WLO) werden gemäß den Bestimmungen, § 6 des Salzburger Gemeindevorkwasserleitungsgesetzes 1976, idF. LGBL Nr. 46/2001 bestraft.

§ 21

Wirksamkeit

Diese Wasserleitungsordnung tritt mit dem Tage des Ablaufes der Kundmachungsfrist in Rechtswirksamkeit.

Koppl, am 19.02.2013


Der Bürgermeister
(Rupert Reischl)





Gemeinde Koppl

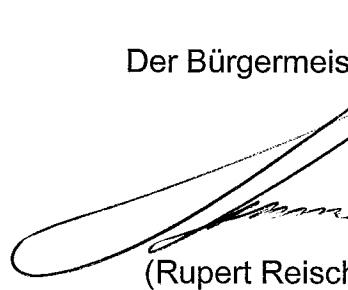
Bezirk Salzburg-Umgebung; Anschrift: 5321 Koppl, Dorfstraße 7
☎: 06221/7213-0; Fax: DW 27; e-mail: gemeindeamt@koppl.at; www.koppl.at
DVR Nr.: 0855928; UID: ATU59631802; Beh.KZ.: 960878; Gem.Nr.: 50321

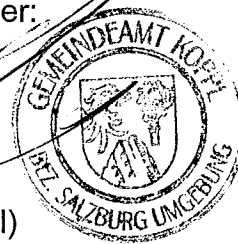
Koppl, am 20.02.2013

KUNDMACHUNG

1. Entsprechend § 79, Abs. 1, der Salzburger Gemeindeordnung 1994 LGBl. 107/1994 idgF wird kundgemacht, dass die Wasserleitungsordnung 2013 der Gemeinde Koppl von der Gemeindevertretung am 19.02.2013 beschlossen wurde.
2. Während der Kundmachungsfrist von 2 Wochen, beginnend am 20.02.2013 bis 06.03.2013, liegt die beschlossene Wasserleitungsordnung 2013 während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht im Gemeindeamt auf.
3. Die Rechtswirksamkeit die Verordnung beginnt mit dem Tag nach Ablauf der Kundmachungsfrist, somit mit 7. März 2013, und setzt somit die erlassene Verordnung vom 20.11.1996 außer Kraft.
4. Diese Verordnung gilt vom Tag des Inkrafttretens auf unbestimmte Zeit.

Der Bürgermeister:


(Rupert Reischl)



angeschlagen am: 20.02.2013

abgenommen am: 06.03.2013

